



Kanton Schaffhausen

Merkblatt zur
Steuererklärung 2023

Merkblatt für Eigentümer von Schaffhauser-Grundstücken mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland

2023

Steuerpflicht

Grundeigentum begründet am Liegenschaftsort ein Spezialsteuerdomizil, wobei im interkantonalen Verhältnis die aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeleiteten Besteuerungsgrundsätze (Ausscheidungsregeln), im internationalen Verhältnis die von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge (Doppelbesteuerungsabkommen) Grundlage für die Steuerauscheidung mit dem Hauptsteuerdomizil am Wohnsitz bilden.

Steuerausscheidung

Die Steuerauscheidung bewirkt die betragsmässige Aufteilung des Gesamteinkommens und -vermögens auf die beteiligten Kantone und Staaten. Dabei werden die im Kanton Schaffhausen gelegenen Grundstücke und der daraus fliessende Ertrag (Fremd- und Eigenmieten) ausschliesslich am Ort der gelegenen Sache (Kanton Schaffhausen) besteuert. Für den Steuersatz ist das gesamte Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen massgebend. Die Schulden und Schuldzinsen werden den beteiligten Kantonen/Staaten proportional, d.h. nach Lage der Gesamtaktiven, zugewiesen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle inner- und ausserhalb des Kantons Schaffhausen gelegenen Vermögenswerte und Schulden per 31. Dezember 2023 sowie die gesamten Einkünfte, Aufwendungen und Schuldzinsen deklariert werden.

Steuererklärung

Personen, die in mehreren Kantonen oder Staaten steuerpflichtig sind, haben an ihrem Spezialsteuerdomizil (Liegenschaftsort) im Kanton Schaffhausen eine ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung einzureichen. Diese Deklaration muss das gesamte Einkommen und Vermögen – einschliesslich das im Kanton Schaffhausen gelegene Grundeigentum und den daraus fliessenden Ertrag – enthalten. Es genügt, wenn Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton eine Kopie der im Wohnsitzkanton abgegebenen Steuererklärung, samt Hilfsblättern bezüglich Liegenschaften und Schulden/Schuldzinsen, einreichen. In diesem Fall muss die Steuererklärung des Kantons Schaffhausen nicht ausgefüllt werden, sie dient lediglich als Mäppchen und ist deshalb ebenfalls einzureichen. Auf ein detailliertes Wertschriftenverzeichnis und auf Buchhaltungsunterlagen von Selbständigerwerbenden (sofern sich der Geschäftsbetrieb nicht im Kanton Schaffhausen befindet) kann verzichtet werden.

Liegt Grundbesitz in mehreren Schaffhauser-Gemeinden vor, so sind im Hilfsblatt für Liegenschaftenbesitzer die detaillierten Steuerwerte, Erträge und Unterhaltskosten einzutragen. eFiling steht für die Deklaration nicht zur Verfügung.

Rechtsmittel

Die Steuerauscheidung wird den Steuerpflichtigen zusammen mit der Veranlagungsmitteilung zugestellt. Gegen eine unzulässige Doppelbesteuerung steht im interkantonalen Verhältnis die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Entscheids einer letzten kantonalen Instanz (Ausschöpfung mindestens eines kantonalen Instanzenzugs). Nach Eröffnung des letztinstanzlichen kantonalen Entscheids beginnt die 30-tägige Rechtsmittelfrist für eine allfällige Beschwerde an das Bundesgericht.

Bemessungsgrundlagen

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am 31. Dezember 2023. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Aktiven nach der Dauer der Steuerpflicht (Gewichtungsmethode) zugeteilt.

Das steuerbare Einkommen wird nach den Einkünften des Jahres 2023 bemessen. Besteht die Steuerpflicht für das Einkommen nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkommen unterliegen ebenfalls der vollen Besteuerung, werden aber für die Satzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Liste der Gemeindesteuerämter
siehe Rückseite

Auskünfte

Auskünfte erteilen die zuständigen Gemeindesteuerämter und die Kantonale Steuerverwaltung (Tel. 052 632 79 50). Weitere Informationen sind auch unter der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung, unter www.steuern.sh.ch zu finden.

Liste der Gemeindesteuerämter

* Diese Gemeinden werden
von der Kantonalen
Steuerverwaltung betreut.

Anschrift:

Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung Gemeindesteuern
J.J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen

PLZ	Gemeinde	Telefon	Steuerkatasterführer/in
* 8233	Bargen	052 632 79 73	Bosshart Alessandro
* 8228	Beggingen	052 632 72 47	Ziebold Patrick
* 8222	Beringen	052 632 79 79	Mürset Claudia
8263	Buch	052 742 20 60	Steinhuber Sarah
8454	Buchberg	044 552 64 63	Müller Josef
* 8236	Büttenhardt	052 632 72 47	Ziebold Patrick
* 8239	Dörflingen	052 632 77 86	Fischer Beat
8214	Gächlingen	052 551 10 32	Martins Nicole
8215	Hallau	052 687 08 41	Hauser Roland
8261	Hemishofen	079 659 19 70	Cantieni Corinne
8224	Löhningen	052 685 26 56	Günter Markus
* 8235	Lohn	052 632 72 47	Ziebold Patrick
* 8232	Merishausen	052 632 72 47	Ziebold Patrick
* 8212	Neuhausen am Rhf.	052 632 79 62	Bosshart Alessandro
8213	Neunkirch	052 687 00 13	Müllhaupt Ursula
8216	Oberhallau	052 687 08 41	Hauser Roland
8262	Ramsen	052 742 82 24	Hiltbrunner Doris
8455	Rüdlingen	044 867 21 12	Napoletano Katrin
8200	Schaffhausen	052 632 52 55	Dalla Vecchia Gianni
* 8226	Schleitheim	052 632 72 47	Ziebold Patrick
8225	Siblingen	052 685 22 61	Studerer Brigitte
8260	Stein am Rhein	052 742 20 60	Steinhuber Sarah
8234	Stetten	052 644 00 13	Troiani Gabriella
8240	Thayngen	052 645 04 17	Mahr Stefan
* 8219	Trasadingen	052 632 79 73	Bosshart Alessandro
8217	Wilchingen	052 632 65 04	Lindenmeyer Matthias